

Merkblatt über den Familienzuschlag für Beamte und Richter

I. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll einen Überblick geben, unter welchen Voraussetzungen Ihnen Familienzuschlag zusteht. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen. **Heben Sie dieses Merkblatt gut auf. Es kann für Sie auch nach Jahren noch von Bedeutung sein.**

Im Familienzuschlag können familienstands- und kinderbezogene Anteile enthalten sein, deren Gewährung oder Nichtgewährung von den sich ändernden persönlichen Verhältnissen abhängig sein können. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind daher schriftlich der Personalstelle Ihrer Dienststelle bzw. der Bezugsstelle bei Performa Nord mitzuteilen, damit Ansprüche geltend gemacht oder Überzahlungen vermieden werden.

Das Merkblatt kann natürlich nicht auf jeden Einzelfall eingehen. Sollten Sie Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen Ihre Personalstelle Auskunft.

II. Anspruchsvoraussetzungen

1. Familienzuschlag der Stufe 1 für Verheiratete/Verwitwete

Verheiratete und verwitwete Beamte/Richter erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1. Haben beide Ehegatten aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1, steht dieser insgesamt nur einmal zu (Konkurrenzfall siehe Nr. 5). Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird in

- diesem Fall den Ehepartnern je zur Hälfte gezahlt. Dies gilt auch für dauernd getrennt lebende Ehegatten.

2. Familienzuschlag für Ledige/Geschiedene

Ledige und geschiedene Beamte/Richter erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag. Das gilt auch, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wird. Ledige und Geschiedene erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 jedoch dann, wenn sie eine andere Person (z.B. Kind) nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, der sie zur Unterhaltsleistung gesetzlich oder sittlich verpflichtet sind und deren eigene Mittel das Sechsfache des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags nicht überschreiten. Geschiedene erhalten Familienzuschlag der Stufe 1, wenn sie aus der (letzten) Ehe dem geschiedenen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet sind und dieser monatlich mindestens in Höhe der Stufe 1 des Familienzuschlags geleistet wird. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern aus früheren Ehen begründen keinen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1.

Nach Eheschließung (siehe 1.) ist der neue Familienstand für die Zahlung des Familienzuschlags maßgebend. Eine daneben bestehende Unterhaltsverpflichtung, z.B. aus einer früheren Ehe oder Aufnahme eines Kindes in die Wohnung, führt nicht zu einer Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 1.

3. Familienzuschlag für Kinder

Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 und der folgenden Stufen (Stufe 2 ff) besteht, wenn Beamte/Richter einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz neuer Fassung (BKGG n.F.) haben.

Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5 erhalten zusätzlich zum Familienzuschlag der Stufen 2 ff. für ein erstes Kind oder weitere Kinder einen kindbezogenen Erhöhungsbetrag. Welches Kind erstes oder ein weiteres zu berücksichtigendes Kind ist, richtet sich nach dem Kindergeldrecht.

4. Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten für dasselbe Kind

Könnten mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufen 2 ff. beanspruchen, steht dieser Familienzuschlag **insgesamt nur einmal zu**: Es sind Konkurrenzvorschriften zu beachten. Die Konkurrenzfälle sind in Nummer 5 erläutert.

Wenn mehrere Berechtigte (z.B. der andere Elternteil, Stiefelternteil, Groß- oder Pflegeeltern) vorhanden sind, wird der Familienzuschlag der Stufen 2 ff. in voller Höhe grundsätzlich demjenigen gewährt, der auch das Kindergeld erhält. Der Familienzuschlag der Stufen 2 ff. wird also - im Unterschied zur Stufe 1 des Familienzuschlags - nicht aufgeteilt. Erhalten Sie nicht selbst das Kindergeld, so können Sie ebenfalls den Familienzuschlag der Stufen 2 ff. beanspruchen, wenn und solange der/die vorrangig Anspruchsberechtigte(n) nicht im öffentlichen Dienst ist/sind (siehe hierzu Ziffer 5).

5. Wann liegt ein Konkurrenzfall vor?

Der Konkurrenzfall für den Familienzuschlag (Stufe 1 und Stufen 2 ff.) liegt immer dann vor, wenn der andere Berechtigte ebenfalls Familienzuschlag oder dem Familienzuschlag vergleichbare Leistungen erhält, an denen die öffentliche Hand in irgendeiner Form beteiligt ist. Dies ist nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei vielen privatrechtlichen Einrichtungen (vgl. Nr. 5.1 bis Nr. 5.3) der Fall.

- 5.1 Öffentlicher Dienst gemäß § 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden.
- 5.2 Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in 5.1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- 5.3 Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in 5.1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Hinweis: Der Ortszuschlag wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1997 (Reformgesetz) durch den Familienzuschlag ersetzt. Der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1 wurde in das Grundgehalt eingearbeitet.

III. Welche Mitwirkungspflichten obliegen Ihnen?

1. Erklärungs-vordruck, Personaldatenschutz

Die Bewilligung von Familienzuschlag der Stufen 1 und 2 ff. beruht auf Ihren Angaben. Mit dem „Antrag auf Zahlung von Familienzuschlag für Kinder bzw. des Unterschiedsbetrages“ (Vordruck 100) und der „Erklärung zum Familienzuschlag, Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Unterschiedsbetrag“ (Vordruck 101) werden die für diese Entscheidung erforderlichen Angaben erfragt. Ihre Angaben unterliegen einem besonderen Personaldatenschutz. Sie werden nur für die Berechnung von Kindergeld, Familienzuschlag, ggf. Unterschiedsbetrag verwendet. Für andere Entscheidungen werden diese Angaben nicht herangezogen.

Da Ihr Anspruch auf den Familienzuschlagsanteil für Ehegatten und Kinder mit Ansprüchen anderer Personen konkurrieren kann (vgl. Abschnitt II Nr. 5), sind genaue Angaben zur Beschäftigung Ihres Ehegatten und eines anderen Elternteils oder einer anderen Person, in dessen Haushalt ein zu berücksichtigendes Kind lebt, erforderlich, um Überzahlungen zu vermeiden. Geben Sie bitte daher den Arbeitgeber Ihres Ehegatten mit Namen und Anschrift in der Erklärung zum Familienzuschlag, Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag an.

Familienzuschlagsanteile der entsprechenden Stufen werden nur bewilligt, wenn aufgrund prüffähiger Angaben eine Mehrfachzahlung ausgeschlossen ist. Werden unvollständige Angaben nicht ergänzt, können die entsprechenden Familienzuschlagsanteile nicht bewilligt werden.

Ihre Angaben müssen vollständig und richtig sein. Sind Sie über die richtige Beantwortung einer Frage im Zweifel, so wenden Sie sich bitte an Ihren Personalsachbearbeiter.

2. Veränderungsanzeige, Anzeigepflicht

Persönliche Verhältnisse ändern sich. Das kann Einfluss auf Ihren Familienzuschlag haben, z.B. wenn Ihr Ehegatte eine Tätigkeit aufnimmt oder den Arbeitgeber wechselt, das Kind eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt oder seine Einkünfte/Bezüge sich erhöhen, Ihr Kind die Ausbildung vorzeitig beendet, die Einkünfte und Bezüge nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder erhöhter Werbungskosten und/oder ausbildungsbedingter Mehraufwendungen oder der Kostenpauschale mehr als 7.680 Euro brutto im Kalenderjahr 2004 betragen. Sie müssen deshalb **jede Änderung** in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich Ihrer Bezüge zahlenden Stelle schriftlich anzeigen, damit geprüft werden kann, ob sich Auswirkungen auf den Familienzuschlag ergeben.

Solche Änderungen vollziehen sich auch außerhalb des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Als Empfänger familienbezogener besoldungsrechtlicher Leistungen sind Sie daher verpflichtet, sich bei Entgegennahme dieser Leistungen für jeden Auszahlungszeitraum über das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen, über die Sie durch dieses Merkblatt unterrichtet sind, zu vergewissern. Mit Abgabe des Antrages auf Zahlung von Familienzuschlag und Unterschiedsbetrag und der „Erklärung zum Familienzuschlag, Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Unterschiedsbetrag“ haben Sie sich verpflichtet, (auch während einer Beurlaubung) Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere, wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten dauernd trennen oder geschieden werden, zu berücksichtigende Kinder Ihren Haushalt verlassen oder Sie (ggf. mit den Kindern) Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

3. Rückforderung bei Überzahlungen

Familienzuschlagsanteile, die Sie infolge unterlassener, unvollständiger, fehlerhafter oder verspäteter Anzeige zuviel erhalten haben, werden zurückgefordert. Bitte vermeiden Sie durch rechtzeitige und vollständige Anzeigen, dass Familienzuschlagsanteile gezahlt werden, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Für beide Seiten ist eine Änderung für die Vergangenheit wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige unerfreulich.